

Die Neuordnung
der Pfarrgemeinderäte
in der Diözese Regensburg

Pastorale Planung

PFARRGEMEINDERÄTE

Die Neuordnung der Pfarrgemeinderäte

in der Diözese Regensburg

BISTUM REGENSBURG

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941/597-01
Fax: 0941/597-1055
E-Mail: info@bistum-regensburg.de
Internet: www.bistum-regensburg.de

November 2005

INHALT

| | |
|--|----|
| WORT DES BISCHOFS ZU DEN PFARRGEMEINDERATSWAHLEN AM 12. MÄRZ 2006 | 4 |
| NEUSTRUKTURIERUNG DER DIÖZESANEN RÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG | 6 |
| NEUORDNUNG DER PFARRGEMEINDERÄTE | 8 |
| STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG | 9 |
| WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG | 22 |
| ANHANG | 32 |

WORT DES BISCHOFS ZU DEN PFARRGEMEINDERATSWAHLEN AM 12. MÄRZ 2006

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Orientierung am Evangelium Jesu Christi muss unser ganzes Leben bestimmen. Erst wenn wir diese heilschaffende Botschaft zur Grundlage unserer Existenz werden lassen, sind wir auch überzeugende Christen, die für die Welt zu einem leuchtenden Zeichen der Gegenwart Jesu Christi werden.

Nur von Christus her bekommt auch unser Engagement seine Legitimation und seine entsprechende katholische Färbung. Denn die Kirche ist katholisch, weil in ihr Christus zugegen ist. Der Epheserbrief beschreibt das Verhältnis von Christus zu seiner Kirche mit dem Bild des Leibes, dessen Haupt Christus ist. Als Haupt schenkt er der Kirche „die Fülle der Mittel zum Heil“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Ad Genes 6): das Glaubensbekenntnis und die Sakramente.

Unser Bistum bildet eine Gemeinschaft von Christen, die zusammen mit dem Bischof im Glauben an Jesus Christus verbunden sind. Das engagierte und bewährte Miteinander von Priestern, Diakonen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Laien in unseren Pfarreien ist ein Zeugnis für den Einsatz für die Kirche, den jeder bereit ist zu geben.

Daher ist es ein Anliegen der ganzen Kirche von Regensburg, auch im Blick auf die im Ehrenamt Tätigen, dass die Pfarrgemeinderäte das Leben und Zusammenleben der Pfarrei im Auge haben, damit der Einsatz für die Menschen und für die Anliegen von Welt und Kirche einheitsfördernd und katholisch ist.

Die Einheit der Kirche ist von der Mitarbeit überzeugter Frauen und Männer abhängig, die die Einheit der Kirche und die Einheit mit Christus wollen. Die Aufgaben in den einzelnen Gemeinden werden in unserer säkularisierten Gesellschaft immer dringlicher und haben immer weitreichendere Konsequenzen, deshalb sind überzeugte Chris-

ten heute nötiger denn je. Ich ermuntere daher alle Frauen und Männer, sich immer mehr für die Einheit unserer Kirche einzusetzen und sich für die Arbeit im Pfarrgemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Zugleich danke ich allen Pfarrgemeinderäten und ihren Familienangehörigen, die in den letzten vier Jahren mit ihrer Arbeit im Pfarrgemeinderat das Leben der Gemeinden vor Ort mitgestaltet haben.

Ich wünsche Ihnen als Ihr Bischof alles Gute und Gottes Segen für Ihr Engagement in den Pfarrgemeinderäten und in den vielfachen Ehrenämtern, die sie für die Kirche von Regensburg leisten.

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

NEUSTRUKTURIERUNG DER DIÖZESANEN RÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG

Hinführung

- Im Dekret „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche wünscht das II. Vatikanische Konzil nachdrücklich, „dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören“. Aufgabe dieses Rates soll es sein, „alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“ (CD 27). Im Dekret „Apostolicam Actuositatem“ über das Apostolat der Laien wird zudem betont, dass in den Diözesen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, „die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen ... unterstützen“ (AA 26). Diesen Anregungen des Konzils, welche die Teilhabe und Mitwirkung aller Glieder der Kirche an der kirchlichen Sendung gemäß ihrer Stellung und Funktion auf diözesaner Ebene in einer gewissen Weise institutionalisieren möchten, hat man in der Diözese Regensburg seither mit dem sog. „Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg“ nachzukommen sich bemüht.
- In den Jahren der vertieften Rezeption der Konzilsdokumente ist das Bewusstsein stärker hervorgetreten, dass es sich bei den beiden Anregungen des Konzils um zwei verschiedene Einrichtungen handelt, die auf unterschiedliche Weise der Verantwortung aller Christgläubigen entsprechen möchten. Im ersten Fall handelt es sich um ein kirchenverfassungsrechtliches Beratungsorgan (vielfach auch „Diözesanpastoralrat“ genannt), in dem vom Diözesanbischof ausgewählte Kleriker und Laien diesen in allem, was die pastoralen Aktivitäten in der Diözese anbelangt, beraten. Als solches hat es auch Eingang in das kirchliche Gesetzbuch gefunden (cc. 511–514 CIC). Im anderen Fall ist die Rede von einem bera-

tenden Gremium, in dem die verschiedenen Vereinigungen und Werke von Laien vereint die apostolische Tätigkeit der Kirche unterstützen sollen. Gemeinrechtlich hat dieses Gremium keine Berücksichtigung gefunden.

- Das Dekret „Christus Dominus“ fordert die Bischöfe auf, die verschiedenen Formen des Apostolats zu fördern sowie unter ihrer Leitung die Apostolatswerke aufeinander abzustimmen, um ihre innige Verbindung mit der Diözese zum Ausdruck zu bringen (CD 17). Um diesen Vorgaben des Konzils, die Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache an die Kleruskongregation vom 10.01.2004 präzisiert hat, entsprechen und die vielfältigen Charismen der Laien fruchtbarer fördern zu können, richtet der Diözesanbischof gemäß cc. 511-514 CIC – unter gleichzeitiger Aufhebung des Diözesangesetzes zur Einrichtung des bisherigen Diözesanrates in seiner Fassung vom 15. November 2001 – den **Diözesanpastoralrat** als bischöfliches Beratungsorgan ein und gibt ihm das dazugehörige Statut.
- Mit dem Ziel, die Initiativen der verschiedenen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften von Laien sinnvoll koordinieren zu können, eröffnet der Diözesanbischof darüber hinaus die diözesanrechtliche Möglichkeit zur Konstituierung eines **Diözesankomitees**. Darin können alle kirchlich anerkannten und auf Diözesanebene bestehenden Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften die vom Konzil umschriebenen Aufgaben des Laienapostolates (AA 26) wirkungsvoll und vereint wahrnehmen. Das Diözesankomitee berät über die dazu erforderlichen gemeinsamen Schritte, fasst Beschlüsse und führt diese selbständig durch, all dies aber gemäß c. 394 CIC im notwendigen Einvernehmen mit dem Diözesanbischof. Für das Diözesankomitee legt der Diözesanbischof gleichzeitig ein Musterstatut vor, das nach Beratung und Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Diözesankomitees vom Diözesanbischof als diözesanes Satzungsgesetz in Kraft gesetzt wird.

NEUORDNUNG DER PFARRGEMEINDERÄTE

Das allgemeine Kirchenrecht macht einige kleinere Änderungen im Statut und in der Wahlordnung des Pfarrgemeinderates nötig, die Sie in diesem Geheft nachlesen können.

Seit seinem Bestehen hat sich der Pfarrgemeinderat als wichtige Einrichtung in einer Pfarrei erwiesen. Die gute Zusammenarbeit mit den Seelsorgern, den Vereinen und Verbänden wirkt sich segensreich auf das Leben der Pfarrgemeinden aus. Durch Beratung und Engagement unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer in seinem Leitungsamt, fördert die Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei und nimmt so teil am Heils- und Weltauftrag der Kirche.

In seiner Ansprache am 10. Januar 2004 an die Vollversammlung der Kongregation für den Klerus betonte Papst Johannes Paul II., dass die verschiedenen Räte auf Diözesan- und Pfarrebene „in ihren Handlungsweisen und Strukturen, gemäß den Normen des im Jahre 1983 veröffentlichten Kodex des Kanonischen Rechts, auf den heutigen Stand gebracht werden“ müssen. „Dabei muss eine ausgewogene Beziehung zwischen der dem Diözesanbischof oder Pfarrer zustehenden Rolle und der Rolle der Laien gewährleistet sein.“ Dieser päpstlichen Anweisung entsprechend sind kleine Angleichungen an das allgemeine Kirchenrecht erforderlich.

Der Pfarrgemeinderat ist und bleibt als „Pfarrpastoralrat“ das Beratungsorgan des Pfarrers. Dieser steht als Leiter der Pfarrei auch dem Pfarrgemeinderat vor, kann jedoch Aufgaben delegieren.

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates wählen den Pfarrgemeinderatsprecher¹, der mit dem Pfarrer die Sitzungen vorbereitet und gegebenenfalls auch leitet. Zukünftig wird der Pfarrgemeinderat gerade als Pfarrpastoralrat zur Förderung der gesamten Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei beitragen und alles tun, um eine effiziente und zielführende Neuevangelisierung gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil und den Maßgaben des kirchlichen Lehramts voranzubringen.

¹ Neue Bezeichnung, da das Kirchenrecht Begriffe wie Vorsteher, Vorsitzender, Vorsitz als theologische Begriffe für den Pfarrer vorsieht. Vgl. auch in der Liturgie.

STATUT FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

Theologische Grundlegung

Die *Pfarrei* ist eine Gemeinschaft katholischer Christen (*communitas christifidelium*), die als verfassungsrechtliche Gliedgemeinschaft in einer Teilkirche (Diözese) auf Dauer errichtet ist. Kraft seiner apostolischen Vollmacht vertraut der Diözesanbischof dem Pfarrer die alleinige hirtentamtliche Leitung der Pfarrei als seinem Stellvertreter vor Ort an. Dieser untersteht in seinem Wirken der bischöflichen Autorität und bildet somit das hierarchische Band zur gesamten Teilkirche (vgl. can. 515 § 1 CIC).

Der *Pfarrer* repräsentiert durch Priesterweihe und Übertragung der hirtentamtlichen Vollmachten durch den Diözesanbischof in sakramental-rechtlicher Weise Christus, den unsichtbaren Herrn, als sichtbares Haupt der Pfarrei. Als deren eigener Hirte soll er sich bei der Ausübung der Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens gegenüber den ihm anvertrauten Gläubigen einzig und allein am Vorbild Christi des guten Hirten orientieren (vgl. can. 519 CIC)¹. Darum ist es dem Pfarrer nicht erlaubt, durch Tun oder Unterlassen eigenmächtig im Widerspruch zu der tieferen Wirklichkeit dieses dreifachen Dienstes von der kirchlichen Ordnung abzuweichen.

Das Leitungsamt des Pfarrers ist ein Dienst für die Heilssendung der Kirche, der nach dem Willen Christi allein zum Aufbau des Reiches Gottes auf Erden ausgeübt werden darf. Nach katholischer Lehre sind aber nicht nur die Kleriker Träger dieser Heilssendung der Kirche, sondern vielmehr alle *Gläubigen*, weil sie kraft der Taufe von Christus

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

¹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ vom 4. August 2002; vgl. auch II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“, Nr. 30.

selbst berufen sind, aktiv am Aufbau des Reiches Gottes unter den Menschen mitzuwirken. Daher hat der Pfarrer sein Leitungsamt in enger Gemeinschaft mit ihnen auszuüben. Priester und Laien sind nach dem Willen des Herrn auf ihre je eigene, notwendig sich ergänzende Weise Mitarbeiter an seinem Heilswerk. Der Pfarrer ist darum bei der Ausübung seines Leitungsamtes vor Gott verpflichtet, die Gläubigen mit ihren Gnadengaben unter seiner priesterlichen Führung in die aktive Mitarbeit in der Seelsorge einzubinden (vgl. can. 529 § 2 CIC). Die Gläubigen wiederum sind vor Gott verpflichtet, ihre Gnadengaben aktiv in das Leben der Pfarrei einzubringen und dadurch den Pfarrer als Hirten im Namen Christi zu unterstützen.

Um daher sowohl das Recht der Laien zur aktiven Mitarbeit in der Pfarrei als auch das Recht des Pfarrers auf Mithilfe und Beratung durch die Gläubigen seiner Pfarrei institutionell zu sichern und zu gewährleisten, soll nach Maßgabe des Diözesanbischofs in jeder Pfarrei und entsprechend in Quasipfarreien gemäß can. 516 § 1 CIC (z. B. selbstständig errichtete Pfarrkuratien, Exposituren, Filialgemeinden) ein Pfarrgemeinderat gebildet werden. Für errichtete Seelsorgeeinheiten ist gemäß Art. VII des vorliegenden Statuts zu verfahren.

Der *Pfarrgemeinderat* ist der vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte „Pfarrpastoralrat“ zur Förderung der gesamten Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Er ist Organ der Kirchenverfassung und entspricht daher notwendig in seiner Struktur der Pfarrei selbst. Er ist ein beratendes Organ, durch das die Gläubigen dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, in pastoralen Belangen helfen können². Er trägt die Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“, weil ihm zur Vermeidung kräftezehrender Mehrfachstrukturen und im Zuge einer Entbürokratisierung auch die Aufgaben jenes Gremiums zugewiesen sind, das im Sinne des Konzilsdekretes „*Apostolicam Actuositatem*“ der Koordinierung

² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26; vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS U. A., Instruktion zu einigen Fragen über die praktische Mitarbeit der Laien am Dienst des Priesters „*Ecclesiae de mysterio*“ vom 15. August 1997, „Praktische Verfügungen“, Art. 5.

autonomer Initiativen und Unternehmungen von Gläubigen, sei es einzelner oder gemeinschaftlich in Vereinigungen, in der Pfarrei dient³.

Der Pfarrer hat die Pflicht, den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und des Leitens zu informieren und sie zur Beratung zu stellen. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben das Recht, ihre Meinung zum Wohl der Kirche über die betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern (can. 212 §§ 2 und 3 CIC) und selber Vorschläge und Empfehlungen zu machen „bezüglich missionarischer, katechetischer und apostolischer Initiativen ..., bezüglich der Förderung der Lehrausbildung und des sakramentalen Lebens der Gläubigen; bezüglich der Hilfe für die Hirrentätigkeit von Priestern in den verschiedenen sozialen Bereichen oder Gebieten; hinsichtlich des Modus', die öffentliche Meinung besser aufmerksam zu machen etc.“⁴.

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert so durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Auf diese Weise nimmt er teil am Heils- und Weltauftrag der Kirche.

Als Organ der Kirchenverfassung untersteht der Pfarrgemeinderat wie die Pfarrei als ganze nach göttlichem Recht (iure divino) der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren geistlichen

³ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam Actuositatem“, Nr. 26: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.“

⁴ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Nr. 26.

Gewalt des Diözesanbischofs⁵. Dieses bischöfliche Recht ist von Seiten des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates bei allen Beratungen und Aktivitäten im Leben der Pfarrgemeinde stets sorgfältig zu wahren.

ARTIKEL I

Wahl zum Pfarrgemeinderat

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der römisch-katholischen Kirche losgesagt haben.
- (2) Der Pfarrer hat kein Wahlrecht, da der Pfarrgemeinderat zu seiner Beratung gebildet wird.
- (3) Wählbar ist nur, wer:
 - a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
 - b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
 - f) in keinem anderen Pfarrgemeinderat Mitglied ist.

⁵ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Nr. 27; DASS., Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 8a sowie can. 381 § 1 CIC.

- (4) Der Pfarrer kann nur solche vorgeschlagenen Kandidaten ablehnen und nicht zur Wahl zulassen, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanbischof oder der vom Diözesanbischof zur Klärung Beauftragte.
- (5) Wahl und Amtsdauer
 - a) Die Pfarrei wählt je nach Größe der Pfarrei bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl.
 - b) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.
 - c) Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates endet mit der letzten Sitzung der Wahlperiode.
 - d) Der Diözesanbischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Er kann auch die Amtszeit eines Pfarrgemeinderates aus schwerwiegenden pastoralen Gründen verlängern oder verkürzen.

ARTIKEL II

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrer steht als der durch den Diözesanbischof bestellte Hirte der Pfarrei dem Pfarrgemeinderat vor, der ihn in pastoralen Belangen berät.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören unter der Leitung des Pfarrers an:
 - a) kraft ihres Amtes die in der Pfarrseelsorge tätigen Priester (Kaplan, Subsidar) und Diakone sowie die pastoralen Mitarbeiter (PR, GR),
 - b) die gewählten Mitglieder,
 - c) drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden können.

- (3) Die Wahl des Pfarrgemeinderatssprechers (als Sitzungsleiter: Pfarrgemeinderatsvorsitzender) und seines Stellvertreters
- Der Pfarrgemeinderatssprecher und sein Stellvertreter werden nur aus dem Kreis jener Mitglieder gewählt, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind.
 - Für deren Wahl mit einfacher Mehrheit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - Das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers ist auf zwei zusammenhängende Wahlperioden beschränkt. Nur bei einer Wahl mit 2/3-Mehrheit kann der Pfarrgemeinderatssprecher sein Amt auch eine weitere unmittelbare Wahlperiode lang ausüben.
- (4) Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers
- Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderatssprechers gehört es,
- das Beratungsgremium als dessen Sprecher und Beauftragter vor dem Pfarrer zu repräsentieren,
 - im Namen des Beratungsgremiums Anliegen zur Diskussion und Beratung vorzuschlagen,
 - zusammen mit dem Pfarrer im Voraus die Sitzung thematisch und strukturell vorzubereiten.
- (5) Aufgaben des stellvertretenden Pfarrgemeinderatssprechers
- Der stellvertretende Pfarrgemeinderatssprecher unterstützt in den oben genannten Aufgabenfeldern den Pfarrgemeinderatssprecher in seiner Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und fungiert als Schriftführer.
- (6) Ausscheiden eines Mitgliedes
- Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.
 - Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für sein Ausscheiden darzutun.

- c) Bei gravierenden Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche (z. B. Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften etc.) muss wegen des öffentlichen Zeugnischarakters des Pfarrgemeinderates das betroffene Ratsmitglied vom Pfarrer als dem Leiter der Pfarrei nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat aus diesem ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Diözesanbischof wenden, der die endgültige Entscheidung trifft.
- d) Aus schwerwiegenden formalen Gründen (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen über längere Zeit, Weigerung mitzuarbeiten, öffentliches Weitertragen von Inhalten nicht-öffentlicher Sitzungen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss nach Antrag und Beratung und nach geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder sowie der Bestätigung durch den Pfarrer. Dem auszuschließenden Mitglied steht dasselbe Rechtsmittel wie in c) offen.

ARTIKEL III

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt unter der Leitung des Pfarrers regelmäßig zusammen. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Rates dies verlangen. Die Sitzungsladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Der Pfarrer besitzt kein Stimmrecht, da der Pfarrgemeinderat dazu dient, ihn in seiner Hirtensorge zu beraten.

(4) Leitung der Sitzung

- a) Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Er kann unbeschadet seiner Gesamtleitung den Pfarrgemeinderatssprecher – auch ständig – mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
- b) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.
- c) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann dem Antrag auf Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses und mit Zustimmung des Pfarrers entsprochen werden.

(5) Beratungsgegenstände

- a) Der Pfarrer muss den Pfarrgemeinderat über beabsichtigte Veränderungen oder Aktivitäten im Bereich des Heiligens, des Lehrens und Leitens in der Pfarrei informieren. Der Pfarrgemeinderat kann unter Beachtung von Art. III, Abs. 5, Buchst. d darüber abstimmen, ob er es für angebracht hält, zu diesen Vorschlägen in die Beratung einzutreten oder ob er sie ohne Beratung annimmt.
- b) Jedes Pfarrgemeinderatsmitglied kann selbst Vorschläge zu möglichen Aktivitäten im Pfarreileben unterbreiten und sie mit der Bitte um Beratung einbringen. Es empfiehlt sich dabei, dass sich der Antragssteller – wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen – an den Pfarrer, den Pfarrgemeinderatssprecher oder dessen Stellvertreter wendet, bevor diese die Pfarrgemeinderatssitzung vorbereiten, um so einen geregelten Ablauf der Sitzung des Rates zu unterstützen.
- c) In der Pfarrgemeinderatssitzung kann der Antragssteller seine Vorschläge erläutern. Wird der Antrag durch Mehrheitsbeschluss zur Beratung angenommen, bedarf er abschließend zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit.

d) Anträge, die offenkundig im Widerspruch zur verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem geltenden Kirchenrecht stehen, können nicht zur Beratung angenommen werden.

(6) Sachverständige

a) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker, Mesner), hauptamtlicher Mitarbeiter in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer in Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei betreffen, müssen diese oder ihre Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden.

b) Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.

(7) Beratungsvotum

a) Wird ein Antrag zur Beratung angenommen, erfolgt am Ende eine Abstimmung über den aufgrund der Beratung endgültig formulierten Antrag. Für die Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist das sogenannte „Beratungsvotum“ für den Pfarrer.

b) Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine gravierenden theologischen, moralischen oder pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen.

c) Das Beratungsvotum und seine Begründung sind stets durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Pfarrer und vom Pfarrgemeinderatssprecher, gegebenenfalls von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei, die der amtlichen Visitation unterliegen.

(8) Konfliktfall

a) Erklärt der Pfarrer, dass er gegen das Beratungsvotum entscheidet, kann der Pfarrgemeinderat, wenn er nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Meinung ist, dass die Entscheidung des Pfarrers gegen sein Beratungsvotum falsch ist, nochmals um eine weitere Erörterung im Pfarrgemeinderat nachsuchen.

- b) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen in schwerwiegenden theologischen und pastoralen Fragen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Diözesanbischof die erforderlichen Maßnahmen.

ARTIKEL IV

Sachausschüsse

- (1) Es wird empfohlen, dass der Pfarrgemeinderat besondere Sachausschüsse (z. B. Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/Soziales, Jugend, Ökumene etc.) bildet oder wenigstens einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür bestimmt.
- (2) Der Sachausschuss kann auf Dauer eingerichtet sein oder jeweils nur für ein bestimmtes Projekt gebildet werden.
- (3) Der Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen für den jeweiligen Sachbereich in den Rat einzubringen und bei Annahme im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat auszuführen.
- (4) Dem Sachausschuss können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderates als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, aufgrund Berufung durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Pfarrgemeinderat angehören. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die Kriterien für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat gemäß Art. I, Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

- (6) Für jede Sitzung eines Sachausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und dem Pfarrer oder dem Pfarrgemeinderatssprecher zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.

ARTIKEL V

Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderatssprecher ist zu jeder Sitzung der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. [Erz]-Diözesen [=KiStiftO] Art. 24, Abs. 3).
- (2) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) und vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Er ist gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben (vgl. Art. 24, Abs. 4 KiStiftO).
- (3) Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderates nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum der zuständigen bischöflichen Behörde (z. B. Finanzkammer) vorlegen (vgl. auf Art. 26, Abs. 9 KiStiftO). Die Entscheidung liegt bei der zuständigen bischöflichen Behörde.
- (4) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat gem. Art. 11, Abs. 5, Ziff. 8 KiStiftO zur Verfügung.

- (5) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört. (vgl. Art. 24, Abs. 4 KiStiftO)

ARTIKEL VI

Die Pfarrversammlung

Der Pfarrer lädt mindestens einmal im Jahr die Gläubigen der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung ein. Auf ihr soll der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Dabei können dem Pfarrgemeinderat von Seiten der Gläubigen Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

ARTIKEL VII

Der Gesamtpfarrgemeinderat einer Seelsorgeeinheit

- (1) Sofern Seelsorgeeinheiten errichtet werden, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates vorzusehen. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates einer Seelsorgeeinheit muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass jede Pfarrei entsprechend ihrer Größe im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten ist.
- (3) In jeder Pfarrei werden die Mitglieder gewählt, welche die Pfarrei als Ratsmitglieder im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates aus, so rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitgliedes nach.
- (5) Die Kosten, die dem Gesamtpfarrgemeinderat entstehen, werden von den jeweiligen Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien getragen. Art. V, Abs. 4 ist analog anzuwenden.
- (6) Die jährliche Pfarrversammlung der Seelsorgeeinheit findet abwechselnd in einer der beteiligten Pfarreien statt.
- (7) Ferner gelten alle Statutbestimmungen der Artikel I-VI auch für den Gesamtpfarrgemeinderat entsprechend.

Das vorliegende Statut tritt am 27. November, dem 1. Adventssonntag des Jahres 2005, *ad experimentum* für vier Jahre in Kraft.

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2001 in der geänderten Fassung vom 1. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG*

GELTUNGSBEREICH

Die Wahlordnung gründet auf dem Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg und gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und entsprechend für die Wahl der Gesamtpfarrgemeinderäte in Seelsorgeeinheiten.

§ 1 WAHLTERMIN

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte bzw. der Gesamtpfarrgemeinderäte wird vom Diözesanbischof für einen bestimmten Sonntag einheitlich für alle Pfarreien festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 2 VORBEREITUNG DER WAHL

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat schafft unter der Leitung des Pfarrers die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl.
- (2) Aufgaben des Pfarrgemeinderates
 - a) Der Pfarrgemeinderat erstellt nach Bekanntgabe des Wahltermins durch den Diözesanbischof gegenüber dem Pfarrer ein Beratungsvotum über:

* Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen von Laien im Pfarrgemeinderat beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
- b) Der Pfarrgemeinderat bestimmt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin nach Maßgabe von § 3 einen Wahlausschuss, der die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl gewährleistet.
- (3) Aufgaben des Pfarrers
- a) Er setzt unter Würdigung des Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates fest:
- die Größe des Wahlausschusses,
 - die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten.
- b) Der Pfarrer gibt den Pfarreiangehörigen spätestens zwei Monate vor der Wahl den Wahltermin und die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und informiert über die Wahlordnung.
- c) Er macht die in Art. 1, Abs. 3 Statut/PGR geltenden Kriterien für eine mögliche Kandidatur bekannt.

§ 3 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) Der Pfarrer kraft seines Amtes. Er kann in einem begründeten Ausnahmefall die Mitgliedschaft an einen der Pfarrei zugewiesenen Priester, Ständigen Diakon oder pastoralen Mitarbeiter delegieren.

- b) Die vom Pfarrgemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Pfarreiangehörigen gewählten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Unter der Leitung des Pfarrers oder der von ihm delegierten Person ist der Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 ZAHL DER DIREKT ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES PFARRGEMEINDERATES

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in den Pfarreien und in den Quasipfarreien, in denen ein Pfarrgemeinderat gebildet wird,

- bei bis zu 1.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 6, höchstens 10,
- bei 1.001 bis zu 3.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 10, höchstens 12,
- ab 3.001 wahlberechtigten Katholiken und in Seelsorgeeinheiten mindestens 12, höchstens 20.

§ 5 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie sich nicht durch formalen Akt von der römisch-katholischen Kirche losgesagt haben.
- (2) Wählbar ist nur, wer:
- a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,

- b) die Firmung empfangen hat,
 - c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeugnis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt (z. B. Sonntagsheiligung, kirchlich geschlossene Ehe etc.),
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
- (3) Erstellung einer Kandidatenliste
- a) Jeder wahlberechtigte Pfarreiangehörige hat das Recht, in schriftlicher Form Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag kann höchstens soviel Kandidaten enthalten, als Pfarrgemeinderatsmitglieder direkt zu wählen sind.
 - b) Dem Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigefügt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis einholen.
 - c) Die Vorschläge werden im Pfarramt zu Händen des Pfarrers abgegeben.
 - d) Der Pfarrer hat unter Wahrung von Art. I, Abs. 4 Statut/PGR die Pflicht, Kandidaten, die die Kriterien der Wählbarkeit nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen. Im Zweifelsfall kann er sich dabei vom Wahlausschuss beraten lassen. Wird ein Kandidat gewählt, dessen Nichtwählbarkeit durch Versäumnis oder Täuschung erst nach der Wahl bekannt wird, ist die Wahl des Kandidaten ungültig. Der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, rückt in den Pfarrgemeinderat nach.
 - e) Der Pfarrer hat die Gründe für die Ablehnung eines Kandidaten diesem persönlich mitzuteilen. Er kann diese Gründe mit Zustimmung des Kandidaten auch den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses mitteilen.

- f) Bei der Kandidatenfindung soll der Pfarrer zusammen mit dem Wahlausschuss darauf bedacht sein, dass die Kandidatenliste das Leben in der Pfarrei widerspiegelt.
- g) Die Kandidatenliste soll eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.
- h) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine geringere Zahl als die zu wählenden Kandidaten auf, findet nach Einholung der Erlaubnis des Diözesanbischofs die Wahl dennoch statt, da der Pfarrer ein Recht auf Beratung durch einen Pfarrgemeinderat hat. Die unbesetzten Pfarrgemeinderatsplätze kann der Pfarrer im Benehmen mit dem gewählten Pfarrgemeinderat mit geeigneten Personen nachbesetzen.
- i) Die Kandidatenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl vom Pfarrer in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 WAHLABLAUF

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmzettel müssen mit dem Namen der Pfarrei gekennzeichnet sein und in alphabetischer Reihenfolge alle Kandidatennamen, deren Personenstand, Beruf und Alter sowie das Wahlverfahren nach Abs. 3 enthalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (4) Die Wahl erfolgt in den dafür vorgesehenen Wahllokalen.
- (5) Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Wahlhelfer die Wahlaufsicht in einem Wahllokal gewährleisten.

- (6) In jedem Wahllokal müssen die Wähler vor der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden oder sich unter Vorlage des Personalausweises mit Namen und Anschrift in eine Liste eintragen.
- (7) Unmittelbar nach Wahlschluss beginnt der Wahlausschuss die Auszählung.
- (8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen als erlaubt vergeben worden sind. Außerdem verungültigen ihn alle zusätzlichen Kennzeichnungen oder Beschriftungen. Im Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Pfarrer.
- (9) Der Wahlablauf und das Ergebnis werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Pfarrer und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden muss. Es wird im Pfarramt hinterlegt.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Der Wahlausschuss bittet umgehend die gewählten Mitglieder, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Das Wahlergebnis und die Erklärung der Annahme der Wahl durch die Kandidaten sind schnellstmöglich durch Aushang bekannt zu machen.

§ 7 BRIEFWAHL

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste schriftlich oder mündlich bis zum letzten Montag vor der Wahl im Pfarramt gestellt werden.
- (3) Der Wahlausschuss händigt die notwendigen Unterlagen für die Briefwahl aus (Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag).
- (4) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (5) Der Wahlbrief ist dem Pfarramt durch die Post oder auf anderem Wege vor Schließung der Wahllokale zu übermitteln. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (6) Die im Pfarramt gesammelten Wahlbriefe werden erst nach Schließung der Wahllokale mit den anderen Stimmen im Wahllokal ausgezählt.

§ 8 WAHLANFECHTUNG

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Pfarrer schriftlich unter Vorlage von Beweisen angefochten werden.
- (2) Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, das über die Anfechtung definitiv entscheidet.

§ 9 EINFÜHRUNG IN DEN PFARRGEMEINDERAT

- (1) Alle gewählten Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates werden vom Pfarrer binnen vier Wochen zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt den Pfarrgemeinderatssprecher und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Pfarrer benennt auf dieser Sitzung die drei Personen, die er gemäß Art. II, Abs. 2 c) Statut/PGR in den Pfarrgemeinderat berufen möchte. Gegebenenfalls erfolgt auch die Nachbesetzung gemäß § 5, Abs. 3 h.
- (4) Die Namen aller Pfarrgemeinderatsmitglieder, des Pfarrgemeinderatssprechers und seines Stellvertreters werden vom Pfarrer schnellstmöglich der Pfarrei durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Der Dekan ist über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates schriftlich zu unterrichten.

§ 10 WAHL IN SEELSORGEEINHEITEN

- (1) Sofern Seelsorgeeinheiten errichtet werden, ist an Stelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates vorzusehen. Falls dem schwerwiegende pastorale Hindernisse entgegenstehen, entscheidet der Diözesanbischof über den Erhalt der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
- (2) Besteht bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat, kann dieser Zusammenschluss bei Vorliegen schwerwiegender pastoraler Gründe nur rückgängig gemacht werden, wenn spätestens drei Monate vor der Wahl der Pfarrer der Seelsorgeeinheit zusammen mit der

- 2/3-Mehrheit des Gesamtpfarrgemeinderates einen Antrag an den Diözesanbischof zur Auflösung des Gesamtpfarrgemeinderates stellt. Der Diözesanbischof entscheidet über den Antrag.
- (3) Wahlvorbereitungsverfahren für die erstmalige Wahl zu einem Gesamtpfarrgemeinderat einer Seelsorgeeinheit
- a) Unter der Leitung des Pfarrers der Seelsorgeeinheit wird spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Jeder beteiligte Pfarrgemeinderat bestimmt dafür bis zu drei seiner Mitglieder durch Wahl.
- b) Der Wahlausschuss gibt dem Pfarrer gegenüber ein Beratungsvotum ab über:
- die mögliche Größe des Gesamtpfarrgemeinderates gemäß § 4,
 - die Zahl der in den einzelnen Pfarreien direkt zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates je nach Größe der Pfarrei,
 - die Wahlorte und die Wahlzeiten,
 - den Zeitraum der Kandidatenfindung.
- c) Alle weiteren Vorgänge erfolgen entsprechend den §§ 2-9 der vorliegenden Wahlordnung.
- (4) Wird während einer laufenden Wahlperiode eine Seelsorgeeinheit gebildet, so bleiben die einzelnen Pfarrgemeinderäte bis zur nächsten Wahl bestehen. Wird eine Pfarrei während einer laufenden Wahlperiode einer Seelsorgeeinheit eingegliedert, behält sie bis zur nächsten Wahl den eigenen Pfarrgemeinderat. Bei Ausgliederung einer Pfarrei aus einer Seelsorgeeinheit scheidet die betroffenen Mitglieder aus dem Gesamtpfarrgemeinderat aus und bilden bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl den Pfarrgemeinderat, zu dem der Pfarrer zur Erreichung der Mindestmitgliedszahl gemäß § 4 entsprechend viele Pfarreiangehörige hinzuberufen kann.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende Wahlordnung tritt am 27. November, dem 1. Adventssonntag des Jahres 2005, *ad experimentum* für vier Jahre in Kraft.

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 15. November 2001 in der geänderten Fassung vom 1. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg am Fest des hl. Albert des Großen, den 15. November 2005

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

ANHANG

Neuordnung der Laienmitarbeit im Dekanat

Bisher:

- Dekanatsrat als fest installiertes Gremium mit mehreren Sitzungen pro Jahr.

Zukünftig:

- Je nach Bedarf und Projekt können unter der Leitung des Dekans Arbeitskreise/Gruppen im Dekanat zur Durchführung von Projekten/Veranstaltungen gebildet werden.
- Der Dekan beruft eine Versammlung von Vertretern bestimmter oder aller Pfarrgemeinderäte ein, wenn dies für eine bestimmte Aktion oder für eine Absprache etwa für eine Veranstaltung auf Dekanatssebene nötig ist. Dazu werden auch die Pfarrer eingeladen.

Neuordnung auf Diözesanebene

Bisher:

- Diözesanrat als Mischgremium aus Vertretern der Verbände / Geistl. Gemeinschaften (gemäß kirchl. Vereinsrecht, Beschlussfassung mit relativer Eigenständigkeit) und Vertretern der Dekanate („Diözesanpastoralrat“, beratend dem Bischof zugeordnet). Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Kompetenz-Schwierigkeiten.

Zukünftig:

- Der Bischof setzt einen Diözesanpastoralrat (DPR) ein, wie ihn das allgemeine Kirchenrecht vorsieht. In unserer Diözese werden ihm 39 Mitglieder (26 Laien und Ordensleute sowie 13 Kleriker) angehören. 16 Laien kommen aus den acht Regionen. Der DPR berät den Bischof in wichtigen Fragen der Pastoral.
- Gleichzeitig regt der Bischof bei den Kath. Verbänden und Geistl. Gemeinschaften die Bildung eines Diözesankomitees an und schlägt eine Muster-Satzung vor. Dieses Komitee soll das Laienapostolat fördern und die Positionen der Kath. Verbände und Geistl. Gemeinschaften in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kirche vertreten. Das Diözesankomitee entsendet Vertreter ins Landes- und Zentralkomitee.
- Deshalb hört der Diözesanrat in seiner bisherigen Form auf zu bestehen. Seine bisherigen Aufgaben werden nun vom Diözesanpastoralrat und vom Diözesankomitee wahrgenommen.